

Allgemeine Geschäftsbedingungen W.Rodenkirchen Mediengestaltung GmbH (im Folgenden „Rodenkirchen GmbH“)

§ 1. Geltung/Angebote

(1) Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle mit der Rodenkirchen GmbH vereinbarten – auch zukünftigen – Verträge und die damit verbundenen Tätigkeiten. Gegenüber Unternehmern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass die Rodenkirchen GmbH nochmals auf Sie hinweisen müsste. Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Rodenkirchen GmbH dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die Angebote der Rodenkirchen GmbH sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstigen Zusicherungen vor oder bei Vertragsabschluss werden erst durch Bestätigung in Textform verbindlich.

§ 2. Ausführung der Lieferungen

(1) Die Lieferverpflichtung der Rodenkirchen GmbH ist erfüllt, sobald der Liefergegenstand von der Rodenkirchen GmbH fertiggestellt wurde und versandbereit zur Verfügung steht.

(2) Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Für Versicherung sorgt die Rodenkirchen GmbH nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

(3) Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (Beschaffung von Unterlagen, rechtzeitige Lieferung von Druckdateien etc.) ordnungsgemäß erfüllt und die Liefertermine von der Rodenkirchen GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

(4) Die Lieferverpflichtung der Rodenkirchen GmbH steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von der Rodenkirchen GmbH zu vertreten. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren. Evtl. Vorkassen sind zu erstatten.

(5) Soweit keine Lieferung an den Kunden erfolgt und der Kunde die Ware bei der Rodenkirchen GmbH selber abholen will, geht die Gefahr bei allen Geschäften 14 Tage nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung durch die Firma Rodenkirchen GmbH an den Kunden über die Abholbereitschaft der Ware auf den Kunden über.

(6) Holt der Kunde die abholbereite Ware nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung über die Abholbereitschaft bei der Firma Rodenkirchen ab, ist die Firma Rodenkirchen berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung über die Abholbereitschaft auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

§ 3. Preise, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

(1) Die im Angebot der Rodenkirchen GmbH benannte Preise verstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab Betrieb der Rodenkirchen GmbH, ausschließlich Transport und Verpackung sowie eventueller Eilzuschläge, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung zu leisten, wenn keine andere gesonderte Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung seitens Rodenkirchen GmbH 7 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug.

(3) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der gemäß dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 4. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verbleiben die von der Rodenkirchen GmbH erbrachten Werke und gelieferten Waren im Eigentum (Vorbehaltsware) der Rodenkirchen GmbH.

§ 5. Genehmigungen/Zertifikate

(1) Für die Anbringung von Schildern und Lichtwerbung (Außenwerbung) besteht in aller Regel eine öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht. Der Kunde ist für die Einholung dieser Genehmigungen auf eigene Rechnung verpflichtet und dafür zuständig.

(2) Für den Einsatz von Druckerzeugnissen auf Messen und Ausstellungen bestehen in der Regel technische Richtlinien, insbesondere zum Brandschutz, durch den jeweiligen Veranstalter. Es obliegt dem Kunden, diese Bestimmungen im Vorfeld zu prüfen und die Rodenkirchen GmbH auf diese hinzuweisen. Auf Wunsch stellt Rodenkirchen GmbH entsprechende Erzeuger-Zertifikate zum Brandschutzverhalten von Druckmedien zur Verfügung.

§ 6. Haftung/ Gewährleistung

(1) Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Bezugnahmen auf Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet sind.

(2) Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB mit folgender Maßgabe:

Der Käufer hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und der Rodenkirchen GmbH Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

Soweit es der Käufer unterlässt, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einen Probeinbau), stellt dies im Verhältnis zu der Rodenkirchen GmbH eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

(3) Stellt der Kunde bei Untersuchung der Ware oder im Anschluss daran Mängel fest, ist er verpflichtet, der Rodenkirchen GmbH die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Andernfalls kann sich der Kunde auf Mängel der Ware nicht berufen.

(4) Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Kunden die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des BGB zu – mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung der Rodenkirchen GmbH zusteht sowie das geringfügige (unerhebliche) Mängel den Kunden lediglich zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigen.

(5) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(6) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

(7) Soweit die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, ist die Rodenkirchen GmbH berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 25 % des abgerechneten Warenwertes übersteigen.

(8) Ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt die Rodenkirchen GmbH zum Schadensersatz, wenn der Kunde bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.

§ 7. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

(1) Folierungen und Montagen von Produkten auf Untergründen erfolgen nach den Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Tragfähigkeit der Untergründe in Bezug auf die Produktbeschaffenheit und Anbringung des Produktes verantwortlich. Maßtoleranzen bei Montagen durch Rodenkirchen GmbH von bis zu 5 mm pro Laufmeter eines Objektes sind bei Montageprozessen technisch bedingt nicht auszuschließen und daher kein Reklamationsgrund.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen die Rodenkirchen GmbH aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Rodenkirchen GmbH oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

§ 8. Schadenshaftung- Handelsübliche/gestalterische Abweichungen; Korrekturvorlagen, Schönheitsfehler

(1) Die Rodenkirchen GmbH behält sich bei der Vertragserfüllung ausdrücklich zumutbare Abweichungen gegenüber den Beschreibungen und Angaben auf ihrer Internetseite oder sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen hinsichtlich Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale, vor.

(2) Auftragsbestätigungen und Korrekturvorlagen sind vom Kunden insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und Verwendungszweck des Gesamtauftrages genau zu überprüfen. Die genaue Kennzeichnung von Fehlerkorrekturen ist maßgeblich. Grundsätzliche oder spätere Änderungswünsche sind kostenpflichtig.

(3) Farben und Beschaffenheit von Endprodukten können Unterschiede zum Muster aufweisen, die durch Reproduktion oder Fabrikationstechnik unvermeidbar sind. Ebenso gewünschte Nachbestellungen sind aufgrund von unterschiedlichen Materialchargen gewissen Abweichungen unterlegen. Derartige geringfügige Mängel sind unvermeidbar und berechtigen daher auch nicht zur Mängelbeseitigung.

(4) Eine Farbverbindlichkeit im Digitaldruck wird ausgeschlossen. Farbabweichung bei Druckerzeugnissen im Digitaldruck ist durch unterschiedliche Bedruckstoffe, Grundfarbigkeit der Bedruckstoffe und Oberflächenstruktur sowie externen Lichtbedingungen möglich. In diesem Fall liegt kein Mangel vor. Sollten wir Daten ohne Digital-Proof erhalten, wird bei gelieferter Druckdatei diese Druckdatei 1:1 übernommen.

§9. Datenschutz/ Kennzeichnung/Urheberrecht

(1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch gespeichert werden.

(2) Die Rodenkirchen GmbH ist berechtigt, auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Form der Veröffentlichung des Namens und Firmenlogos des Kunden hinzuweisen. Bilder von fertiggestellten Produkten der Rodenkirchen GmbH dürfen auf der Internetseite der Rodenkirchen GmbH veröffentlicht und an Branchenpartner zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

(3) Die Rodenkirchen GmbH behält sich vor bei Vertragsdurchführungen die Dienste vertrauenswürdiger Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Rodenkirchen GmbH darf daher alle notwendigen Kundendaten an diese vertrauenswürdigen Dritten zum Zwecke der Vertragsdurchführung übermitteln. Die übermittelten Daten werden bei diesen für die Dauer der Vertragsabwicklung gespeichert und gemäß den vertraglichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner der Rodenkirchen GmbH sind verpflichtet, die Daten unverzüglich nach der Vertragsdurchführung zu löschen, sofern diese nicht mehr erforderlich sind. Die Rodenkirchen GmbH versichert keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke an Dritte weiterzugeben.

(4) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Wirksamkeit

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen, für die Nacherfüllung sowie für Zahlungen des Kunden ist der Betrieb der Rodenkirchen GmbH. Gerichtsstand der Rodenkirchen GmbH ist Köln. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird.

(2) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. - Erststadt - 04/2019